

Netzanschlussvertrag - Gas

Das Netzanschlussverhältnis entsteht nach § 2 Abs. 2 NDAV durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt.
Gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) wird bestätigt, dass ein Netzanschlussverhältnis zwischen

Herr/Frau/Firma

wohnhaft

Geburtstag

Kundennummer

und

Stadtwerke Haldensleben GmbH
Bahnhofstr.1
39340 Haldensleben
Handelsregister Amtsgericht Stendal HRB-Nr. 101452

für das Grundstück

zustande gekommen ist.

Die am Netzanschluss vorgehaltene Leistung beträgt KW

Bezeichnung des benötigten Zählers:

Aufstellungsort des Zählers:

Für dieses Netzanschlussverhältnis gelten die beigefügten Bestimmungen der NDAV sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haldensleben GmbH zur NDAV.

.....
Datum

.....
Unterschrift der (des) Grundstückeigentümer(s)

.....
Datum

.....
Stempel / Unterschrift des EVU